

STUFENKLAGE nach testamentarischer Enterbung mit anschließender außergerichtlicher Einigung:

LG Steyr 4 Cg 17/08w

Streitwert der Klage: EUR 15.000,00. Vereinbarung des Ruhens des Verfahrens infolge außergerichtlicher Einigung auf Zahlung von EUR 189.000,00.

Die Klägerin E.S.*** bat im Jahre 2007 **RA Dr.Manfred Leimer** um Unterstützung bei der Geltendmachung ihres **gesetzlichen Pflichtteiles** nach ihrer am 28.5.2007 verstorbenen Mutter F.M***. Ihre Mutter hatte sie unter Beiziehung eines Notars **testamentarisch enterbt** und hatte ihre Enkelin K.K***, die eigene Tochter der E.S*** zur alleinigen Erbin eingesetzt.

Der gesetzliche Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles. Pflichtteile sind vom Erben in bar auszuzahlen. Als einzige Tochter der verstorbenen Mutter, die bereits verwitwet war, hätte die Mandantin daher - ohne eine (anderslautende) letztwillige Verfügung - als einzige gesetzliche Erbin Anspruch auf das gesamte Erbe. In diesem Fall betrug also ihr gesetzlicher Pflichtteil die Hälfte davon.

Aufgrund ihrer finanziellen Situation und ihrer Besorgnis, sich einen Prozess gar nicht leisten zu können, wies **RA Dr.Manfred Leimer** auf die Möglichkeit einer **kostengünstigen Stufenklage** hin und schloss mit der Mandantin zunächst auch noch eine **Honorarvereinbarung auf reiner Erfolgsbasis** ab.

Nachdem die testamentarisch eingesetzte Erbin K.K***, vertreten durch RA Mag.W** eine außergerichtliche Einigung und **jedwede Zahlung kategorisch abgelehnt** hatte, folgte Frau E.S*** erst nach mehrmaligem Zureden dem Rat des Anwaltes, sich das nicht gefallen zu lassen und lieber das Prozessrisiko und die Unannehmlichkeiten, die jeder Prozess mit sich bringt, auf sich zu nehmen. Sie sollte dem von ihrer besten Freundin empfohlenen Anwalt doch voll und ganz vertrauen.

Im Verlassenschaftsverfahren gab die Erbin zunächst lediglich die Liegenschaft ihrer Großmutter sowie ein Pensionskonto und ein Sparbuch mit einer Einlage von rund EUR 6.000,00 an und bewertete das reine Nachlassvermögen mit EUR 104.805,86.

RA Dr.Manfred Leimer beteiligte sich für seine Mandantin an dem Verlassenschaftsverfahren mit der Begründung, die Enterbung sei mangels ausreichender Enterbungsgründe nicht rechtsgültig, und beantragte die Einholung eines Schätzungsgutachtens. Dieses Gutachten ergab einen Verkehrswert der Liegenschaft samt Haus in Höhe von EUR 269.000,00.

Am 23.1.2008 fand beim Gerichtskommissär, Notar Dr.J.H***, eine Tagsatzung statt, in der ein (neues) Inventar errichtet wurde, welches unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Liegenschaft und des bereits erwähnten Sparbuches mit einer Einlage von EUR 6.650,10 und eines Girokontoguthabens von EUR 1.441,57 sowie der Passiva einen **reinen Nachlass von EUR 276.763,39** ergab.

Nachdem die Klägerin wusste, dass ihre Mutter mehrere Sparbücher besessen hatte, die aber trotz Aufforderung durch Dr.Manfred Leimer von der Testamentserbin nicht offen gelegt wurden und die somit auch nicht ins Inventar aufgenommen werden

konnten, brachte Dr.Manfred Leimer noch am selben Tag, am 23.1.2008 beim LG Steyr die von ihm bereits vorbereitete **Klage auf Angabe des vollständigen Verlassenschaftsvermögens und auf Zahlung der Hälfte des gesamten Reinnachlasses zuzüglich Wertzuwachs und Zinsen ein.**

Man nennt eine solche Klage „**STUFENKLAGE**“.

Eine Stufenklage soll einem Kläger/einer Klägerin die Möglichkeit verschaffen, durch Vorlage von Unterlagen und der Beeidigung eines Vermögensbekenntnisses vom Beklagten in Erfahrung zu bringen, wie hoch jenes Vermögen ist, von dem er/sie einen (hier: Pflicht-)Teil gerichtlich einfordern kann. Erst nach der Beeidigung durch den/die Beklagte muss dann das Klagebegehren betraglich genau beziffert und das Klagebegehren entsprechend ausgedehnt werden.

Diese spezielle Form einer Klage hat also den Vorteil, dass der Streitwert und damit die Prozesskosten und damit auch das Prozesskostenrisiko wesentlich niedriger sind als bei einer reinen Leistungsklage, mit der man sofort den geschuldeten Betrag, in diesem Fall den Pflichtteil, also den effektiven Hälftebetrag des reinen Nachlassvermögens einklagt. Das wäre zum damaligen Zeitpunkt die Hälfte von EUR 276.763,39, also ein Betrag von **EUR 138.381,69** gewesen.

Dr.Manfred Leimer bewertete in seiner Klage den geforderten „Vermögenseid“ und die Zahlung der „Hälfte des Nachlassvermögens“ jeweils nur mit EUR 7.500,00, zusammen also mit nur **EUR 15.000,00.**

Den Antrag des Beklagtenvertreters, diesen Streitwert auf EUR 138.000,00 erhöhen zu lassen, lehnte das Gericht (zutreffend) ab.

Nachdem die Beklagte zahlreiche Vorwürfe gegen die Klägerin erhoben hatte, die belegen sollten, dass die Klägerin ihre Mutter jahrelang im Stich gelassen habe und deshalb die Enterbung rechtmäßig begründet sei, brachte die Klägerin durch ihren Anwalt stichhaltige Argumente dagegen vor, die die Gegenseite bereits in der ersten Streitverhandlung zum Umdenken veranlasste, nachdem (auch) der Richter angedeutet hatte, dass er angesichts der wechselseitigen Vorbringen die Erfolgsaussichten der Beklagten für gering halte.

Schon 3 Wochen nach dieser ersten Verhandlung beim LG Steyr wurde in der Kanzlei Dris.Leimer im Beisein der Streitteile ein sehr ausführliches **Vergleichsgespräch** geführt, **bei dem schließlich auch noch die bisher „fehlenden“ Sparbücher auftauchten bzw. offen gelegt wurden.**

Dr.Manfred Leimer erzielte bereits in diesem ersten Gespräch eine Einigung auf **Abschluss seines außergerichtlichen Vergleichs**, wonach seine Mandantin, Frau E.S*** von ihrer Tochter K.K*** **zur Abgeltung ihres Pflichtteiles insgesamt EUR 189.000,00** erhält.

Nach Zahlungseingang wurde das Gericht schriftlich hierüber informiert und ein ewiges Ruhen des Verfahrens vereinbart. Damit blieb die Klägerin auch noch der von ihr befürchtete nervenaufreibende Auftritt bei Gericht erspart, denn aufgrund der außergerichtlichen Einigung waren die Einvernahmen der Parteien und der Zeugen gar nicht mehr nötig.